

Lösungsskizze zur HA

Vorbemerkung:

Leider haben sehr viele von Ihnen schon die Formalia für Hausarbeiten nicht beachtet, so dass die Arbeiten bereits rein äußerlich nicht wissenschaftlichen Standards entsprachen.

Aus einem Korrekturbericht:

„Zahlreiche BearbeiterInnen informieren sich offenkundig im Vorfeld nicht darüber, wie eine Hausarbeit erstellt wird und auszusehen hat. Die Hinweise zur Erstellung einer Hausarbeit wurden offensichtlich von einigen BearbeiterInnen nicht gelesen, zumindest aber nicht beachtet. So werden bspw. teilweise (v.a. in den Fußnoten) unterschiedliche Schriftarten genutzt; copy & paste wird hier teilweise erkennbar. Die Literaturverzeichnisse weisen teilweise nur eine Handvoll Bücher auf und an die Vorgaben, wie ein Literaturverzeichnis aussehen sollte, wird sich nicht gehalten. Teilweise werden völlig ungeeignete Quellen angegeben (JuS Lern-CDs; Jura Individuell Online). Oftmals fehlen auch Quellen, die im Gutachten auftauchen, im Literaturverzeichnis und/oder die Quellen werden anders zitiert, als im Literaturverzeichnis angekündigt. Wie Fußnoten auszusehen haben und wie Fundstellen ordentlich zu zitieren sind, wird von zahlreichen BearbeiterInnen nicht beachtet. Oftmals belegen die angegebenen Fundstellen die Ausführungen im Gutachten nicht. Es drängte sich auch einige Male der Verdacht auf, dass Blindzitate verwendet wurden. Teilweise werden Urteile zitiert, die als Quelle für die zu belegende Ausführung völlig ungeeignet sind. Viele Arbeiten weisen auch teils erhebliche sprachliche und/oder grammatikalische Mängel auf. Auf eine ordentliche Nummerierung wird ebenfalls oft nicht geachtet und/oder sie unterscheidet sich im Gutachten von der im Inhaltsverzeichnis.“

Bitte bedenken Sie, dass in dieser Hinsicht gravierende Verstöße in die Bewertung der Arbeit einfließen! Nicht ohne Grund stellen wir Leitfäden zur Verfügung, deren Beachtung Sie mit Unterschrift am Ende der Arbeit bestätigen sollten. Sie müssen am Anfang Ihres Studiums lernen, wie man wissenschaftlich arbeitet, sonst werden Sie weder in den noch anstehenden Hausarbeiten der Übungen für Fortgeschrittene noch in der Seminararbeit im Schwerpunktstudium (welche in Ihre Endnote einfließt) erfolgreich sein.

Inhaltlich taten sich viele Arbeiten mit der richtigen Schwerpunktsetzung schwer und haben unproblematische Punkte und ersichtlich nicht vorliegende Rechtsinstitute zu lange ausgebreitet. Hierzu schauen Sie sich bitte die Korrekturbemerkungen in Ihrer Arbeit an. Die folgende Lösungsskizze gibt Ihnen eine Orientierung, was erwartet wurde.

Aufgabe 1

1. Teil: V gegen G Zahlung von 1.200 € bzgl. des Fernsehers der Marke „Grandios“ gemäß § 433 II BGB

I. Kaufvertrag

1. WE/Angebot des V

Ausführungen zu einer invitatio ad offerendum durch Aufstellen des Fernsehers im Laden waren hier nicht notwendig bzw. sehr kurz zu halten.

- a) nicht durch V persönlich
- b) Erklärung des V durch F als Vertreter §§ 164 ff. BGB (+)

aa) Eigene Willenserklärung des F (+), keine Botenstellung, sondern Entscheidungsspielraum, ob und an wen er verkauft

bb) Im fremdem Namen (+) § 164 I 2 BGB: sonstige Umstände Ein Fall des unternehmensbezogenen Geschäfts liegt vor, wenn eine Person im Rechtsverkehr so auftritt, dass das abgeschlossene RG einen klaren Bezug zu einem bestimmten Unternehmen aufweist.¹ Das ist für F gegeben, da ohne weiteres ersichtlich, dass er in den Räumen des V für diesen handelt.

cc) mit Vertretungsmacht (+)

rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht (Vollmacht): V beauftragt den F zur Vornahme seiner Geschäfte im Unternehmen des V an diesem Tag. Hierin liegt eine konkludent erteilte Innenvollmacht, § 167 I Var. 1 BGB.

Der Auftrag sollte hier wegen der Abstraktheit der Vollmacht am besten gar nicht erwähnt werden!

dd) Zwischenergebnis

Angebot des V liegt vor.

2. Annahme der G durch T, §§ 164 ff. BGB

- a) Zulässigkeit der StV: unproblematisch gegeben
- b) Eigene Willenserklärung der T (+), sie ist hier eindeutig nicht nur Botin, sondern hat bezüglich der Auswahl der Kopfhörer Entscheidungsspielraum
T ist 17 Jahre alt, damit minderjährig und beschränkt geschäftsfähig, §§ 2, 106 BGB. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit schadet bei der Abgabe der Willenserklärung als Stellvertreterin nicht, § 165 BGB. Kenntnis oder Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters (hier M, §§ 1626, 1629 I 3 BGB) ist nicht erforderlich. Im Übrigen jedenfalls rechtlich neutrales Geschäft, keine Einwilligung nach § 107 notwendig (mangels Schutzbedürftigkeit).
- b) In fremdem Namen (+) ausdrücklich erfolgt
- c) Mit Vertretungsmacht (-)

aa) Bestehen der Vertretungsmacht (+)

Ausdrücklich erteilte Innenvollmacht durch G ggü. T, § 167 I Var. 1 BGB. Eine Außenvollmacht durch Kundgabe an V liegt nicht vor. Bei einer Mitteilung über eine bereits erfolgte Bevollmächtigung wird mangels Rechtsbindungswillens des Vollmachtgebers keine erneute Außenvollmacht erteilt, die Kundgabe hat also nur deklaratorischen Charakter.² Es handelt sich hier also um eine kundgegebene Innenvollmacht iSv § 171 I BGB ggü einem Dritten, hier V.

bb) Umfang der Vertretungsmacht

Wird durch Vollmachtgeber, hier G, bestimmt.

¹ BeckOGK/Huber § 164 Rn. 61.

² MüKoBGB/Schubert § 171 Rn. 1.

G hat eindeutig nur eine Vollmacht zum Kauf der Kopfhörer erteilt, von einem Fernseher war nie die Rede. Insoweit gab es also eindeutig keine Vollmacht. *Ein Auslegungsproblem stellt sich eigentlich nicht.*

Ausführungen zur Anscheins- oder Duldungsvollmacht waren hier nicht angezeigt, da deren Voraussetzungen laut Sachverhalt erkennbar nicht vorlagen.

d) Ergebnis

Kauf des Fernsehers vom Umfang der Vertretungsmacht nicht erfasst.

3. Zwischenergebnis: Annahmeerklärung der G (-)

4. Keine Genehmigung des Vertretergeschäfts durch G, § 177 I BGB (+)

Laut SV wollte G das Verhalten der T keineswegs billigen und hat dies lt SV auch gegenüber T geäußert (§ 182 I 1: die Verweigerung kann gegenüber V oder T erklärt werden!).

Gute Bearb. können hier erörtern, ob das Aufstellen des Fernsehers dann nicht doch eine Genehmigung ist. Das Hereinnehmen des Paketes kann man noch nicht als Genehmigung interpretieren, da G gar nicht wusste, was sich in dem Parket befindet und dass T darüber einen Vertrag geschlossen hatte. Auch das Aufstellen des Fernsehers ist nicht eindeutig und auslegungsbedürftig. Da G zuvor gegenüber T den Vertrag abgelehnt hatte, ist ein kurzfristiger Sinneswandel und eine Genehmigung eher fernliegend. Erkannt werden sollte, dass die Genehmigung des Kaufvertrags, den T als vollmachtlose Stellvertreterin geschlossen hat und die Übereignung des Fernsehers an G zu unterscheiden sind und nicht einheitlich entschieden werden müssen.

II. Endergebnis

Anspruch des V aus § 433 II BGB gegen G besteht nicht.

2. Teil: V gegen T auf Zahlung von 1.200 € bzgl. Fernseher nach § 179 I BGB

§ 179 I BGB ist eine Anspruchsgrundlage wie jede andere, z.B. §§ 433, 985 oder 812, und musste daher in derselben Ausführlichkeit geprüft werden. Es genügte nicht, die fehlende oder bestehende Haftung in einem Satz irgendwo anzufügen. Alle Anspruchsgrundlagen sind sorgfältig anhand ihrer Tatbestandsmerkmale zu prüfen.

V könnte von T Erfüllung in Form der Kaufpreiszahlung verlangen, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen.

Bearb. könnten auch die Var. „Schadensersatz“ erörtern, genau genommen fehlt es im SV aber an Angaben zur Berechnung eines Schadensersatzes. Dazu müsste angegeben sein, welchen Wert der verkaufte Fernseher im Verhältnis zum Kaufpreis hat. Es kann daher bei lebensnaher Betrachtung nur um die Kaufpreiszahlung gehen.

I. **Vertreter ohne Vertretungsmacht (+), s.o.**

II. **Keine Genehmigung (+), s.o.**

III. **Zwischenergebnis: Haftung auf Erfüllung nach Wahl des V**

IV. Kein Ausschluss oder keine Beschränkung der Haftung der T?

1. Ausschlussgrund des § 179 III 1 BGB

Festzuhalten ist zunächst, dass V wusste, dass T nur Kopfhörer für G kaufen durfte und darüber hinaus keine Vollmacht hatte; es kommt dafür auf den Zeitpunkt der Handlung, die eine zumutbare Verhinderung seiner rechtlichen Gebundenheit darstellt³, an. Das ist hier die WE zum Abschluss des KaufV über den Fernseher, die jedoch von F, nicht von V abgegeben wurde.

a) Anwendung des 166 I BGB

Hier muss erkannt werden, dass entscheidend ist, auf welche Person es ankommt. Auf V oder F? § 166 I stellt nicht nur für Willensmängel, sondern auch für „Kenntnis oder das Kennenmüssen gewisser Umstände“ auf die Person des StV ab, wenn durch diese Umstände die Rechtsfolgen der WE beeinflusst werden. Das ist für die Kenntnis von der Vollmachtlosigkeit der T anzunehmen, denn davon hängt zwar nicht unmittelbar die Wirksamkeit des Vertrages mit G ab, aber als weitere Folge der Anspruch des V aus § 179.⁴ Somit wäre nach Abs. 1 auf den F abzustellen, der hier nichts von der Vollmachtlosigkeit des Handelns der T beim Kauf des Fernsehers wusste.

b) Rückgriff auf § 166 II 1 BGB?

Hier geht darum, beim Einsatz von Vertretern ein Unterlaufen der Regelungen zu verhindern, die an Kenntnis und Kennenmüssen negative Rechtsfolgen knüpfen.⁵ (Grundsatz der „vorgeschobenen Figur“⁶): der bösgläubige Vollmachtgeber soll nicht einen gutgläubigen StV vorschieben können. Das ist unproblematisch bei einer Spezialvollmacht, hingegen ist fraglich, ob ein Rückgriff auf Abs. 2 auch bei Erteilung einer Generalvollmacht möglich ist.⁷

- Durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht (Vollmacht) (+)
- nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers gehandelt?

Begriff der Weisungen weit auszulegen⁸, es ist nicht eine über konkrete Ausgestaltung der Vollmacht hinausgehende Erteilung von besonderen Weisungen notwendig, sondern Impulse zum Abschluss des RG, Einflussnahme anderer Art auf die konkreten Geschäftsabschlüsse des Vertreters, Veranlassung zur Vornahme eines bestimmten Rechtsaktes⁹

Vgl. MünchKomm/Schubert, § 166 Rn. 126: „Der Vertretene muss dann den Vertreter im Rahmen des Grundverhältnisses zu einem bestimmten Handeln anweisen oder zumindest ein bestimmtes Rechtsgeschäft veranlassen. Es kommt darauf an, dass der Vertretene das Handeln des Vertreters bewusst in eine bestimmte Richtung gelenkt hat. Dem steht es gleich, wenn der Vertretene weiß, welches Rechtsgeschäft der Vertreter vornehmen will und ihn trotz seiner eigenen Bösgläubigkeit handeln lässt, obwohl er in der Lage wäre, ihn daran zu hindern.“

³ BeckOGK/Ulrici § 179 Rn. 74.

⁴ Vgl. MüKoBGB/Schubert, 9. Aufl. 2021, § 166 Rn. 39; BeckOGK/Ulrici § 179 Rn. 68.

⁵ BeckOGK/Huber § 166 Rn. 55

⁶ BGHZ 38, 65 = NJW 1962, 2251.

⁷ aA BeckOGK/Huber § 166 Rn. 58; für eine weite Auslegung die Rspr. in RGZ 161, 153 (161: „nicht eng“); BGHZ 38, 65 = NJW 1962, 2251 („weit auszulegen“); auch Staudinger/Schilken 2019, Rn. 33; Erman/Maier-Reimer/Finkenauer Rn. 38.

⁸ BeckOK BGB/Schäfer, 68. Ed. 1.11.2023, BGB § 166 Rn. 27 unter Verweis auf BGH.

⁹ BGHZ 38, 65 = NJW 1962, 2251 (2251, 2252).

Hier spricht wohl deutlich mehr dafür, dass § 166 II nicht vorliegt. V hat dem F ja nur allgemein Vollmacht erteilt und ihn in keiner Weise zu dem konkreten Geschäft mit T veranlasst. Hier sollten Literaturstellen diskutiert und selbständig argumentiert werden. Auf die Entscheidung kommt es jedenfalls dann nicht an, wenn der Ausschlussgrund des § 179 III 2 BGB greift (s. sogleich)

2. Ausschlussgrund des § 179 III 2 BGB

- T in der Geschäftsfähigkeit beschränkt (+) §§ 2, 106 BGB, da 17 Jahre alt
- Rückausnahme (-) keine Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin M

V. Ergebnis: Anspruch des V aus § 179 I BGB gegen T besteht nicht.

Aufgabe 2

V gegen G auf Herausgabe des QLED-Fernsehers der Marke „Master“

A. aus § 985 BGB

I. G = Besitzer § 854 I BGB

II. V = Eigentümer?

1. Ursprünglich (+)

2. Übereignung von V an G nach § 929 S. 1 BGB?

a) Dingliche Einigung

aa) Übereignungsangebot von V durch F, §§ 164 ff. BGB adressiert an die G (+)

Auslegung der dinglichen WE nach dem obj. Empfängerhorizont: klares Übereignungsangebot bzgl. QLED-Fernsehers der Marke „Master“ an G
Hier sollte es keine Auslegungsprobleme geben, denn V (F) will klar an die (vermeintliche) Vertragspartnerin G übereignen und hat das Paket entsprechend adressiert laut SV.

Ob eine StV durch T in Frage kam, hing davon ab, wann die Bearb. die WE zur Übereignung annahm. Hier bedurfte es einer Festlegung. T war nur involviert, wenn die dingliche Einigung schon im Laden stattfand. Das ist aber sehr unwahrscheinlich, da vermutlich nicht das Ausstellungstück übereignet werden sollte, sondern ein Fernseher aus dem Lager, der noch nicht näher konkretisiert war. Näherliegend ist daher eine Übereignung erst bei der Anlieferung. Dann gibt F als StV die entsprechende WE mit Einpacken und Überlassung des Pakets ab, T ist nicht mehr beteiligt.

bb) Annahme durch G

konkludent durch Auspacken und Aufstellen des Fernsehers?

Gute Bearbeiter können hier Zweifel äußern, da G ja noch nicht weiß, ob sie den Fernseher endgültig behalten will. In der Hereinnahme des Pakets liegt jedenfalls noch eine Annahme, da G gar nicht weiß, was das Paket enthält. Mit Auspacken und Aufstellen des Fernsehers bringt sie

aber wohl schon zum Ausdruck, ihn erst einmal behalten zu wollen. Auf den Zugang der Annahme dürfte nach § 151 S. 1 BGB verzichtet worden sein.

Wer hier ausführlich mit einem fehlenden Rechtsbindungswillen argumentiert, kann vertretbar auch eine Einigung ablehnen. Dann wäre auf die Anfechtung ggf. hilfsweise einzugehen.

b) Nichtigkeit ex tunc aufgrund Anfechtung, § 142 I BGB?

aa) Anfechtungserklärung, § 143 I BGB (+)

Die Anfechtungserklärung muss vom Vertretenen, nicht vom StV abgegeben werden, da dieser darüber entscheiden muss, ob er an dem Rechtsgeschäft festhalten möchte oder nicht. Nur für den Anfechtungsgrund ist wg. § 166 I die Person des StV maßgeblich.

Hier: Telefonat V und G; Adressat ist G als diejenige, mit der sich V (vertreten durch F) geeinigt hat.

bb) Anfechtungsgrund des § 119 I, 2. Fall BGB (Erklärungsirrtum) (+)

- V selbst hat sich nicht geirrt. Es liegt jedoch ein Erklärungsirrtum bei F durch die Verwechslung vor. Seine Person ist wegen § 166 I BGB auch entscheidend.

F wollte hier eine Erklärung dieses Inhalts (Übereignung QLED-Fernseher der Marke „Master“) gar nicht abgeben, er vergreift sich; der Irrtum kausal für Abgabe der dinglichen WE

cc) Frist, § 121 I 1 BGB (+)

Unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern (+) direkt nach Erkennen, selber Tag,

dd) Kein Ausschluss (+) Bestätigung nach § 144 I BGB nicht ersichtlich

c) Zwischenergebnis: dingliche Einigung ex-tunc nichtig, § 142 I BGB (+)

In einer Anfängerhausarbeit werden keine detaillierten Ausführungen zu sachenrechtlichen Problemen erwartet. Überlegungen zu einer Besitzdienerschaft des F im Rahmen der Übergabe waren hier auch inhaltlich fehl am Platze. § 855 BGB dient dazu, die tatsächliche Herrschaft des Besitzdieners dem Geschäftsherrn zuzurechnen. Das ist nur relevant auf ERWERBERSEITE, nicht wenn auf Seiten desjenigen, der den Besitz aufgibt. Auf eine Besitzdienenstellung des F kam es daher hier überhaupt nicht an.

3. Zwischenergebnis: V ist weiterhin Eigentümer

III. Kein Recht zum Besitz bei G, § 986 I 1 BGB

Kein KV über den QLED-Fernseher der Marke „Master“ geschlossen.

Die Prüfung wird von den Erstsemestern noch nicht erwartet!

B. aus § 812 I 1, 1. Fall BGB

I. etwas erlangt

G hat kein Eigentum (s.o.), aber Besitz erlangt

II. durch Leistung des V

(+) unter Zuhilfenahme des F zur Erfüllung seiner vermeintlichen Verbindlichkeit aus dem KV

III. ohne Rechtsgrund

(+) kein Kaufvertrag zwischen G und V über diesen Fernseher, im Übrigen ohnehin gar kein Kaufvertrag über irgendeinen Fernseher

IV. Ergebnis

V hat einen Anspruch gegen G auf Besitzverschaffung bzgl. des QLED-Fernsehers der Marke „Master“ aus § 812 I 1, 1. Fall BGB

Aufgabe 3

A. G gegen T auf Herausgabe der 40 Euro aus § 985 BGB

I. Eigentum der G

Ursprünglich gehörte das Geld der G, fraglich ist, ob sie es der T übereignet hat, damit diese die Kopfhörer kaufen kann, § 929 S. 1?

1. WE der G nach § 929 S. 1

Auslegungsfrage! Genaugenommen muss T nicht Eigentümerin des Geldes sein, sie könnte auch über § 185 I über die Geldscheine beim Kauf der Kopfhörer verfügen oder als Vertreterin der G gegenüber V (hier wohl naheliegend, da T ohnehin offenkundig als StV handelt). Ausführungen hierzu wurden hier aber selbstverständlich nicht erwartet. § 185 muss noch nicht gesehen werden, da er nicht zum Stoff des ersten Semesters gehört. Es ist daher bei entsprechender Argumentation gut vertretbar, wenn entweder angenommen wird, dass G keine Übereignung an T wollte, sondern ihr nur den Besitz überlassen wollte, damit sie im Laden des V bezahlen kann, oder der T das Geld übereignen wollte. Es sollte aber hinterfragt werden, ob eine Übereignung gewollt war.

2. WE der T nach § 929 S. 1: T ist minderjährig und die gesetzliche Vertreterin M (§§ 1626, 1629 BGB) weiß von alledem nichts. Es liegt daher keine Einwilligung vor. Hier greift aber § 107 ein: Der Eigentumserwerb ist lediglich rechtlich vorteilhaft für T (und hier davon zu unterscheiden, dass T sich verpflichtet, mit dem Geld die Kopfhörer zu bezahlen!).

3. Übergabe: (+)

Da sich das Geld noch unvermischt bei T in einem Umschlag befindet, gibt der SV keinen Anlass, über einen gesetzlichen Erwerb der T nachzudenken, sollten Bearb. eine Übereignungserklärung der G verneint haben. Die Prüfung von §§ 947 ff wird jedenfalls nicht erwartet, da sie nicht Prüfungsstoff sind im ersten Semester.

II. Besitz bei T: (+)

III. § 986 (Prüfung wird nicht erwartet!): Recht zum Besitz allenfalls aus dem Auftragsverhältnis G-T, §§ 662 BGB. Aber nicht mehr nach Durchführung des Auftrags – arg ex § 667 BGB

Erg.: (+)

B. G gegen T auf Herausgabe der 40 Euro aus § 667 BGB, die T „zur Ausführung des Auftrags“ erhalten hat

I. T war nur „Beauftragte“ iS der Norm, wenn ein wirksamer Auftrag mit G vereinbart wurde

1. Rechtsbindungswille bei WE von G und T?

Hier müssen die etwas besseren Bearb. erkennen und diskutieren, ob T und G überhaupt einen Vertrag mit Rechtsbindungswillen schließen wollten oder ob die Besorgung der Kopfhörer nur eine Gefälligkeit der T gegenüber ihrer Großmutter war. Im Ergebnis ist hier viel vertretbar. Die Besorgung hat immerhin einen gewissen Wert für G und sie ist auf die Hilfe der T offenbar angewiesen. Das spricht für einen beidseitigen Rechtsbindungswillen.

2. Wirksame WE der T nach §§ 106 ff BGB

T ist minderjährig und kann ohne Mitwirkung ihrer Mutter M keinen Auftrag annehmen, da dieser sie zur Durchführung verpflichtet (s. Wortlaut von § 662) und dies einen rechtlichen Nachteil gem. § 107 darstellt. Hier kommt es darauf an, dass die Bearb. zwischen dem Innenverhältnis (Auftrag) und der Vollmachterteilung für das Außenverhältnis unterscheiden und sehen, dass die Vollmacht unabhängig vom Zustandekommen des Auftrags ist.

II. Erg.: kein Auftragsverhältnis nach § 662 BGB und daher kein Anspruch aus § 667 BGB

C. G gegen T auf Herausgabe der 40 Euro auf Herausgabe aus § 812 I 1, 1. Var. BGB

I. Etwas erlangt

T ist zumindest Besitzerin der 40 Euro, ggf. auch Eigentümerin (s.o.)

II. Durch Leistung der G (+), da G ihr das Geld zur Durchführung des „Auftrags“ überlassen hat

III. Ohne Rechtsgrund

Ein wirksames Auftragsverhältnis besteht nicht, weil die T jedenfalls keine wirksame WE abgeben konnte. Selbst wenn Bearb. einen Auftrag bejaht haben, besteht nach dessen Durchführung kein Grund mehr, das Geld behalten zu dürfen.

Erg.: (+)

Zur inhaltlichen Bewertung:

Aufgabe 1 wurde in ähnlicher Form in der Vorlesung ausführlich behandelt und hätte daher keine allzu großen Probleme aufwerfen dürfen. Die Fragen rund um § 166 I und II sind schon schwieriger und sollten unter Rückgriff auf Kommentare gelöst werden. Ob man § 166 II hier anwendet oder nicht, ist dabei weniger entscheidend. Gute Bearb. sollten das Problem aber sehen.

Max. 8 Punkte insgesamt, 2,5 Punkte für die Prüfung von § 433 II; 5,5 Punkte für die Prüfung von § 179

In Aufgabe 2 bestand sicher eine Schwierigkeit darin, zu erkennen, dass nur bei der Übereignung ein Irrtum des F vorlag. Die Bearb. sollten auch sorgfältig prüfen, ob überhaupt

eine Übereignung an G stattgefunden hat und hier mit den Angaben im SV argumentieren – das Ergebnis ist weniger entscheidend und spielt im Ergebnis keine Rolle, weil ohnehin angefochten werden kann.

Max. 7 Punkte, davon 5 Punkte für § 985 und 2 Punkte für § 812.

Aufgabe 3 ist der schwierigste Teil der HA und wurde auch mit gewisser Nachsicht korrigiert. Er fiel grundsätzlich punktemäßig daher auch weniger ins Gewicht. Bearb. konnten aber durch gute Ansätze in Aufgabe 3 ggf. Schwächen in den anderen beiden Teilen durch Zusatzpunkte ausgleichen. Hier dürfen bezüglich des Anspruchs aus § 985 keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. Erkennen sollten auch durchschnittliche Bearb., dass T keinen wirksamen Auftrag vereinbaren konnte und dieser von der Vollmacht zu unterscheiden ist.

Max. 4 Punkte